

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2012/133
öffentlich		
Datum 07.11.2012	Aktenzeichen St 3.1	Federführend: Frau Reuter

Betreff

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung des Behindertenbeirates

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Hauptausschuss	19.11.2012	Herr Möller
Sozialausschuss	06.12.2012	
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2012	

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA	NEIN
Produktsachkonto:	11100.5421000		
Gesamtaufwand/-auszahlungen:			
Folgekosten:			
Bemerkung:			

Beschlussvorschlag:

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung des Behindertenbeirates wird beschlossen (**Anlage**).

Sachverhalt:

Der Behindertenbeirat hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 einstimmig darum gebeten, die Zahl der Mitglieder im Behindertenbeirat um eine weitere Person zu erhöhen. Der Behindertenbeirat beabsichtigt, zukünftig die Interessen der Behinderten auch unter Berücksichtigung der UN-Behinderrechtskonvention verstärkt zu vertreten. Bisher wurde die Wahl eines Vertreters der Stormarner Werkstätten vom Behindertenbeirat favorisiert, da es sich um eine sehr aktive Gruppe von Behinderten in Ahrensburg handelt, die sich unter anderem auch maßgeblich an der Arbeit des Aktionsplanes zur UN-Behindertenrechtskonvention beteiligen möchte. Die Stormarner Werkstätten sind eine Einrichtung des Diakonie Hilfswerkes Schleswig-Holstein. Gem. § 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 01.02.1992/30.10.1993 gehört das Diakonie Hilfswerk dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V. an. Weitere Vereine/Verbände haben sich auf Nachfrage durch den Behindertenbeirat bisher nicht gemeldet.

Gemäß § 47 d Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) kann die Gemeinde durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen. Gemäß § 47 d Abs. 2 GO bestimmt die Satzung unter anderem die Zahl der Beiratsmitglieder.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Ahrensburg werden die Mitglieder des Behindertenbeirates von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Wahlzeit auf Vorschlag der Vereine und Verbände gewählt. Er besteht aus 5 Menschen mit verschiedenen Behinderungen bzw. deren gesetzlichen Vertretung.

Eine Erhöhung der Anzahl der Vertreter bedarf somit der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Welche Vereine und Verbände im Einzelnen das Vorschlagsrecht haben, ist in der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates geregelt und wird durch den Behindertenbeirat festgelegt.

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Behindertenbeirates sind zurzeit vorschlagende Vereine und Verbände

- die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Ahrensburg,
- der Blinden- und Sehbehindertenverein,
- die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft,
- der Sozialverband Deutschland,
- der Verein Lebenshilfe

Zwar entstehen zusätzliche Kosten an Sitzungsgeld in Höhe von 114 € (6 x 19 €) jährlich und für den Druck von Sitzungsunterlagen, es sei denn der Teilnehmer nimmt an Mandatos teil, andererseits liegt eine Mitgliederzahl von 6 im Rahmen, um auch die Arbeit des Behindertenbeirates verstärkt voran zu treiben. Beispielsweise hat die Stadt Bad Oldesloe einen Behindertenbeirat mit 5 Mitgliedern.

Zusätzlich strebt der Behindertenbeirat an, ein in den Beiräten rechtlich zulässiges Rederecht zu jedem Tagesordnungspunkt für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner im Behindertenbeirat zu gewähren. Über diese Rederechte können interessierte Einwohnerinnen und Einwohner vermehrt in die Arbeit des Behindertenbeirates eingebunden werden und diesen unterstützen. Der Behindertenbeirat hat die Möglichkeit, das Rederecht in der Geschäftsordnung zu verankern.

Um eine Begrenzung der Kosten in Zukunft zu erreichen, sollte § 8 Abs. 3 der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates wie folgt geändert werden.

§ 8 Abs. 3 der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates in der Fassung der 5. Änderungssatzung (alte Fassung):

Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten für eine ehrenamtliche Tätigkeit (für max. 6 Sitzungen im Jahr) ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach den Regelungen der Entschädigungssatzung richtet.

§ 8 Abs. 3 der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates in der Fassung der 6. Änderungssatzung (vorgeschlagene neue Fassung):

Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten für eine ehrenamtliche Tätigkeit (für max. 6 Sitzungen im Jahr **und für höchstens 6 Mitglieder**) ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach den Regelungen der Entschädigungssatzung richtet.

Die Satzung des Seniorenbeirates wird ebenfalls zeitnah angepasst.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates in der Stadt Ahrensburg